und eine Zweckbestimmung enthaltenben, Vertrages. Die im Juni 1879 zwischen dem Kanton Zug und der Gotthardbahngesellschaft abgeschloffenen Verträge sodann begrunden eine Verpflichtung ber letztern zum Bau der Linie Zug-Goldau ebenfalls nicht; dieselben schaffen allerdings ein direktes Rechtsverhältnig zwischen ben Parteien, allein ein Rechtsverhältniß ganz andern Inhalts, als das vom Rläger behauptete. Sie verpflichten die Gotthardbahngefell= schaft nicht zum Baue, sondern zu bestimmten Geldleiftungen, deren Fortentrichtung sie sich durch den Bau entziehen kann. Gine Anerkennung der Baupflicht der Gotthardbahn gegenüber bem Kanton Zug enthalten fie nicht; es wird ja bem Kanton Zug, um ihn zur Fortentrichtung seiner Subvention an den Bundesrath. welche zu verweigern er gewiß berechtigt gewesen ware, - zu be= wegen, nicht etwa versprochen, die Linie Zug-Goldau sofort ober auf erste Aufforderung der Kantons Zug hin zu bauen, sondern es wird ihm lediglich eine Gegenleiftung in Geld zugesichert. Es ist ja benn auch klar, daß die Gotthardbahngesellschaft ein Bersprechen oder eine Anerkennung erstern Inhalts angesichts ber Bestimmungen bes Staatsvertrages vom 12. März 1878 abzugeben gar nicht in der Lage gewesen wäre.

5. It somit die Klage mangels eines unmittelbaren zwischen den Parteien in der streitigen Richtung bestehenden rechtlichen Ban= bes abzuweisen, so mag übrigens bemerkt werden, daß, auch wenn ein solches Band bestände, die Klage dennoch abgewiesen werden müßte. Denn es kann doch einem Zweifel nicht unterliegen, daß ber Kanton Zug, indem er im Juni 1879 die Berpflichtung, seine Subvention nach Maggabe ber Staatsverträge vom 15. Of= tober 1869 und vom 12. März 1878 einzubezahlen (gegen eine finanzielle Gegenleiftung der Gotthardbahn) anerkannte, in die Modifikation bes ursprünglichen Bauprogrammes ber Gotthard= bahn eingewilligt und damit insbesondere anerkannt hat, daß nach Eröffnung des Betriebes der durchgehenden Linie Immensee-Pino ber Bundesrath barüber zu entscheiben habe, ob die Finanglage der Gotthardbahngesellschaft die Jnangriffnahme der verschobenen Linien gestatte und in welcher Reihenfolge diese zu geschehen habe. Es könnte daher die Gotthardbahngesellschaft auf den Bau ber Linie Zug-Goldau unter allen Umftanden erft belangt werden,

nachdem der Bundesrath in diesem Sinne entschieden hätte; nach einem derartigen Entscheide des Bundesrathes wäre aber eine eivilrechtliche Klage wohl kaum erforderlich, sondern würde der Bundesrath ohne weiteres selbst für die Bollziehung seiner Schlußenahme sorgen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

124. Urtheil vom 30. November 1889 in Sachen Gichwind gegen Luzern.

A. Mit Schriftsat vom 22. Mai 1889 erhob Franz Gschwind von Gruol in Hohenzollern, wohnhaft in Zurzach, Kantons Margau. Rlage gegen den Ranton Luzern "betreffend Entschädigung wegen unschuldig ausgestandener Untersuchungshaft, eingebüßter Gefundheit, verlorener Ehre und Kredit und zernichteter Eristenz." Er führt aus, er sei am 14. Dezember 1886 auf Befehl bes Statthalteramtes Willifau wegen Unflage auf betrügerischen Ban= kerott verhaftet und nach Willisau sowie später von da nach Luzern transportirt worden; während ber Untersuchungshaft sei er er= frankt und seither nicht im Stande, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu verdienen, sondern gezwungen, die königlich= preußische Regierung für die hohenzollerschen Lande um die nöthigen Existenzmittel für sich und seine Familie zu bitten. Am 4. März 1887 sei er schwer krank zu seiner Kamilie entlassen und burch das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 17. Juni 1887 von Schuld und Strafe freigesprochen worden, bagegen habe er seine Verpflegungstoften selbst bezahlen muffen und keine Entschädigung für den ihm entstandenen Schaben, den er auf 6000 Fr. taxire, erhalten. Indem er gleichzeitig um Er= theilung des Armenrechtes bittet, ersucht er in der Hauptsache das Bundesgericht: "Die Regierung des Kantons Lugern verurtheilen zu wollen, ihm für die unschuldig ausgestandene Untersuchungs=

C. In seiner Replik hält der Kläger, indem er vertschiedene Beweisanträge stellt, seine Klage aufrecht und läßt sich des weitz läufigen über die Verhältnisse welche zu der Strasuntersuchung gegen ihn geführt haben, aus.

Duplikando beharrt der Beklagte auf dem Antrage auf Ab= weisung der Klage.

D. Bom Instruktionsrichter wurden die Akten des gegen Gschwind geführten Strasprozesses beigezogen, weitere Beweise dagegen nicht erhoben.

E. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Kläger zunächst, wenn der Prozeß deßhalb zu seinen Ungunsten sollte entschieden werden wollen, weil er keinen Anwalt besitze, so bitte er um Verschiedung der Verhandlung, damit die königlich=deutsche Gesfandschaft in Vern ihm einen Anwalt bestellen könne.

Nachdem das Präsidium bemerkt hat, der Umstand, daß der Kläger einen Anwalt nicht bestellt habe, ändere an der Pflicht des Gerichtes, die Sache auf Grund der Akten zu entscheiden, nichts, erklärt der Kläger, er habe seinen schriftlichen Eingaben nichts beizufügen.

Der Beklagte hält den im Schriftenwechsel gestellten Antrag aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich nur um den vom Kläger mit Schriftsat vom 22. Mai 1889 geltend gemachten Schadenersatzanspruch wegen der von ihm erlittener Untersuchungshaft handeln. Die in den spätern Eingaben des Klägers versuchte Ausdehnung des Prozesses auf andere Gegenstände (Ausbehung des über ihn verhängten Konsturses, Entschädigung für denselben, Entschädigung an seine Frau, Revision eines Injurienprozesses) ist prozesualisch offenbar unstatthaft; übrigens liegt auf der Hand, daß es sich bei diesen anderweitigen Begehren des Klägers großentheils um Dinge handelt, welche überhaupt nicht den Gegenstand eines Civilprozessesses bilden können und nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes sallen.

2. Zu Beurtheilung der Entschädigungsforderung des Klägers

haft von 81 Tagen, eingebüßte Gesundheit, verlorene Ehre und Kredit, zernichtete Existenz zu entschädigen, die von ihm bezahlten Verpstegungskosten zu ersetzen und zur Tragung der Kosten versfällen zu wollen." Die Bestimmung der Entschädigungssumme überlasse er dem Ermessen des Bundeszerichtes. In weitern Singaben vom 23. 25. und 31. Mai stellt der Kläger weitere Bezehren betressend Aushebung des über ihn im Kanton Luzern verhängten Konkurses, Kevision eines zwischen ihm und Taglöhner Kausmann in Wauwyl versührten Injurienprozesses, Verurtheilung der Regierung des Kantons Luzern zu einer Entschädigung an seine Frau wegen unschuldiger Versetzung in Anklagezustand und gehabter Auslagen, sowie Verurtheilung der Regierung des Kantons Luzern zu einer Entschädigung an ihn wegen ungesetzlich erskannten Konkurses.

B. In seiner Vernehmlassung auf die Rlage des F. Gschwind führt der Regierungsrath des Kantons Luzern aus: Der Kläger werde behaupten wollen, er sei durch die Strafuntersuchungsbe= hörden und Gerichte bes Kantons Luzern widerrechtlich geschädigt worden. Allein fo lange nun die lugernischen Strafuntersuchungs= behörden und Gerichte nicht von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes von 1842 seien verantwortlich erklärt worden, bestehe eine Haftbarkeit bes Staates für beren Handlungen nicht, sondern könnte Kläger nur die betreffenden Behörden selbst belangen. Schon aus diesem Grunde wäre die Klage abzuweisen. Uebrigens sei die Untersuchung gegen den Kläger gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelrecht eingeleitet und durchgeführt worben und ber Kläger fage nicht, in welchen Bunkten gesetzwidrig verfahren worden sein solle. Es werde rücksichtlich bes Ganges der Untersuchung auf die Untersuchungs= akten und die Urtheile des Kriminalgerichtes und des Oberge= richtes des Kantons Luzern vom 4. März und 17. Juni 1887 verwiesen. Vom Kriminalgerichte sei Gschwind verurtheilt, vom Obergerichte bagegen freigesprochen, hingegen mit seiner bamals gegen die Privatklägerschaft gestellten Entschädigungsforderung von 4000 Fr. abgewiesen worden. Ob materiell richtig entschieden wor= den sei, habe das Bundesgericht nicht zu prüfen; wegen formeller Mängel hätte der Kläger den Beschwerdeweg zu betreten. Dem=

wegen erlittener Untersuchungshaft bagegen ist das Bundesgericht kompetent, da die Forderung zweisellos civilrechtlicher Natur ist, die Klage sich gegen einen Kanton richtet und der gesetzliche Streitzwerth gegeben ist.

3. Der Kläger hat es unterlassen, das juristische Fundament feiner Klage genauer darzulegen. In erster Linie indeß scheint er behaupten zu wollen, seine Verhaftung sei eine ungesetzliche gewefen und es hafte ihm der Staat Luxern denhalb, weil derfelbe für den burch gesetzwidrige Sandlungen seiner Beamten oder Behörden, insbesondere durch ungesetzliche Verhaftungen verursachten Schaden verantwortlich fei. Abgesehen nun davon, ob eine civilrechtliche Haftbarkeit bes Staates Luzern für rechtswidrige Sandlungen seiner Beamten im Allgemeinen oder boch speziell für un= gesetzliche Verhaftungen wirklich bestehe, so hat der Rläger ganglich unterlassen, solche Thatumstände barzuthun, aus welchen die Ungesetzlichkeit des gegen ihn verhängten Untersuchungsverhaftes fich ergabe. Er scheint bavon auszugehen, seine Berhaftung set begbalb ungesehlich, weil er unschuldig gewesen sei. Dies ift aber natürlich durchaus unrichtig. Das Recht räumt im öffentlichen Interesse ber Staatsgewalt unter bestimmten Voraussetzungen bie Befugnig ein, nicht nur an Verurtheilten eine Freiheitsftrafe git vollziehen, sondern auch blos Verdächtige, die also sehr wohl un= schuldig sein können, vorläufig in Verhaft zu nehmen, dem Untersuchungsverhaft zu unterwerfen. Wenn die Behörden daher unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Verhaftung eines Verbächtigen anordnen, so liegt hierin, auch wenn ber Berhaftete unschuldig ift, eine rechtmäßige Ausübung ber Staatsgewalt und keineswegs eine widerrechtliche, unerlaubte Handlung. Rechts= widrig ift eine Verhaftung nur dann, wenn dabei die bestehenden Gesetze mikachtet worden sind, die Verhaftung von einer inkompetenten Stelle, oder in einem Kalle, wo die Gesetze ben Unterfuchungsverhaft nicht gestatten oder unter Misachtung der gesets lichen Formen angeordnet worden ift u. dgl. Dafür nun aber, daß einer dieser Fälle hier zutreffe, liegt nicht das Mindeste vor.

4. Da somit von einer gesetzwidrigen Verhaftung des Klägers nicht die Rede sein kann, so kann sich nur fragen, ob nicht dem Kläger ein Schadenersatzanspruch wegen unschuldig (wenn auch gesetzmäßig) erlittenen Untersuchungsverhaftes zustehe. Ein Ent= schädigungsanspruch bes unschuldig Verhafteten gegenüber bem Staate lägt fich nun, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, nicht aus allgemeinen Rechtsprinzipien ableiten und besteht daher nur insoweit, als er durch besondern Rechtssak anerkannt ist. Das luzernische Recht (über beffen Inhalt übrigens ber Kläger irgend welche Angaben nicht gemacht hat) enthält in biefer Richtung in § 313 ber Strafprozegordnung die Bestimmung, daß ber Staat zu einer Rostenvergütung gegen ben Losgesprochenen und zu einer Entschädigung dann zu verfällen sei, "wenn bas Gericht finden follte, daß der Beklagte auf ganz grundlose Weise von Seite der Staatsbehörde verfolgt murbe." Es ist zweifelhaft. ob diese Gesetzesvorschrift überhaupt einen selbständig verfolgbaren Civilanspruch des Freigesprochenen begründet, oder ob danach nicht vielmehr nur von dem erkennenden Strafgerichte im Strafurtheil auf eine Entschädigung erkannt werden kann. Allein auch wenn man ersteres annimmt, so ift doch nach fraglicher Gesetzesbeftimmung ein Entschädigungsanspruch bes Rlägers nicht begründet. Das luzernische Gesetz gewährt, wie sein Wortlaut zeigt, nicht jedem Freigesprochenen einen Ersatzanspruch, sondern nur bemjenigen, ber "auf gang grundlose Weise" von Seiten ber Staatsbehörden verfolgt wird, b. h. bemjenigen, in Betreff beffen von vornherein ein irgend zulänglicher Grund zu ftrafrechtlichem Ginschreiten nicht vorlag. Aus dem Urtheile der kantonalen Strafgerichte und aus den Untersuchungsakten ergibt sich nun aber, daß das Strafverfahren gegen den Kläger nicht ein von vorn= herein augenscheinlich unberechtigtes, ganz grundloses war. Die Anklage wegen betrügerischen Bankerottes stützte sich barauf, baß ber Kläger, um gewiffe Gläubiger um ihre Befriedigung aus feinem Bermögen zu bringen, einerfeits eine (beftrittene) Forderung seinem Bater abgetreten und andererseits später ihm die angefallene väterliche Erbschaft seiner Mutter übertragen habe. Das Obergericht bes Kantons Luzern nimmt an, die Forderungsabtretung liege zeitlich fo weit zurück, daß damals von einer eigentlichen Insolvenz bes Gichwind noch nicht habe die Rede sein können; was den Vor= gang mit der väterlichen Erbschaft anbelange, fo sei, ba etwas anderes nicht bewiesen sei, davon auszugehen, Gschwind habe die

Erbschaft zu Gunften seiner Mutter ausgeschlagen. Gegen berar= tige Verzichte eines insolventen Schuldners seien die Gläubiger aber nur civil= nicht strafrechtlich geschützt; in der Ausschlagung einer Erbschaft liege nicht eine Beiseiteschaffung von dem Schuld= ner bereits gehörigen Bermögensstücken. Aus diesem Grunde liege der Thatbestand des betrügerischen Bankerottes nicht vor. Hin= gegen sei das Einschreiten gegen den Gschwind jedenfalls nicht ein von vornherein grundloses gewesen und daher das (damals gegen= über dem Privatkläger gestellte) Entschädigungsbegehren unbegründet. Denn es habe auf Seite bes Gidwind unverkennbar bie Tendenz obgewaltet, einen Theil der Ansprachen der Privatkläger, welche er als "ungerecht" betrachtet habe, unbezahlt zu lassen und es sei bei Ausschlagung der väterlichen Erbschaft diese Tendenz mindestens mitbestimmend gewesen. Diese Auffassung des luzerni= schen Obergerichtes erscheint nach den Akten als eine durchaus berechtigte und es ist baber die klägerische Schabenersatzforderung auch gegenüber dem Kiskus abzuweisen.

5. Das Armenrecht kann dem Kläger nicht bewilligt werden, da er seine Armuth nicht nachgewiesen hat, vielmehr nach dem von ihm produzirten Zeugnisse des Gemeinderathes von Zurzach vom 31. Juli 1889 dort ein Vermögen von 5000 Fr. versteuert.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

I. Alphabetisches Sachregister.

A

Abtretung von Forderungen, s. Cession.

Abtretung von Privatrechten, s. Expropriation.

Abwesende, Vertragsabschluss zwischen 364 f. Erw. 3.

Administrativbehörden, Kompetenzen 177 f., 281, 540 f. Erw. 2, 690 ff. Erw. 2 ff., 710, 733 f., 885 f., 892 ff., 908 Erw. 1.

- des Bundes, Kompetenzen 19 Erw. 3, 107 f. Erw. 2, 156
 Erw. 3, 170 Erw. 1, 193 f. Erw. 2, 254 Erw. 1, 281, 690 ff. Erw. 2 ff., 710, 733 ff., 885 f.
- - in Haftpflichtsachen, 885 f.

Administrativstreitigkeiten? 892 ff.

Agent 337 f. Erw. 5.

Aktenvervollständigungsbegehren, vor Bundesgericht als Oberinstanz s. unter Weiterziehung.

Aktiengesellschaft, ausländische, Zulassung 578 f. Erw. 2.

- Bauzinsen 879 f.
- Einforderung der Zeichnungen durch die Konkursmasse 631 ff.
- Einheit des Konkurses, nach Staatsvertrag 577 ff.
- Einwirkung des Konkurses auf das Recht der Zeichner, Aktienbriefe zu verlangen 624 ff. Erw. 3.
- Ermächtigung an Konkursgläubiger, die Rechte der Gesellschaft gegen Zeichner u. s. w. geltend zu machen 623 f. Erw. 2.
- Gleichbehandlung mit physischen Personen nach Staatsvertrag 578 ff. Erw. 2.
- Gründung, bei solcher begangene Verstösse gegen Normativvorschriften machen die Gesellschaft nicht nichtig 628 ff. Erw. 5.
- Nichtigkeit der ? 628 ff. Erw. 5.